

FREERIDEN UND HAFTUNG

NACH DEM MOTTO „MIT LOCAL GUIDES ZU DEN BESTEN POWDER-HÄNGEN!“
BEWERBEN DIE SKISCHULEN DAS SKIVERGNÜGEN ABSEITS DER PISTEN.

Der fortgeschrittene Skifahrer/Snowboarder vertraut sich deshalb einem Skilehrer an, weil er nicht über genügend alpine Erfahrung und/oder Kenntnisse des konkreten Skigebietes verfügt. Kurz: Er möchte sein Risiko gegenüber dem individuellen Freeriden reduzieren. Für den Skilehrer ist es daher – sowohl zur Erreichung der Kundenzufriedenheit als auch zur Vermeidung von Haftungen – wichtig, gleich zu Beginn des Skitages Folgendes gegenüber dem Gast klarzustellen:

1. Das Gefahrenniveau ist im Gelände – auch bei guter Führung – immer höher als auf der Piste.
2. Im Gelände kommt dem Gebot des Fahrens auf Sicht (FIS-Regel 2) eine noch größere Bedeutung als auf der Piste zu.

Ausgehend von einem konkreten Fall, der jüngst die Gerichte beschäftigte, sollen in der Folge einige Leitlinien für das rechtlich gebotene Verhalten des Skilehrers bei Geländefahrten herausgearbeitet werden.

Sachverhalt:

„Ein erfahrener Snowboarder bucht gemeinsam mit seinen Freunden eine geführte Freeride-Tour abseits der präparierten Pisten. Nach zwei Stunden trat beim Snowboardlehrer ein Problem an seiner Bindung auf, weshalb die Gruppe über das freie Gelände zu dem Haus zufahren wollte, in dem der Snowboardlehrer wohnt. Das Apartmenthaus ist in den Hang gebaut, ein Eingang befindet sich bergseits im 1. Stock, wobei die Zufahrt über die verschneite Terrasse erfolgte. Ein zweiter Eingang befindet sich ebenerdig, von einem Parkplatz kommend. Einer der Gäste, der spätere Kläger, übersieht das verschneite Gelände der Terrasse und stürzt auf die darunterliegende Parkplatzfläche, wodurch er schwer verletzt wird. Der Snowboarder fordert nun € 37.500,- an Schadenersatz und erhebt den Vorwurf, der Snowboardlehrer hätte ihn vor der Gefahrenstelle warnen müssen.“

Nach Auffassung des vom Gericht bestellten Sachverständigen ist für die Haftung entscheidend, ob der Snow-

boarder über Aufforderung des Snowboardlehrers vorausgefahren ist (was der Geschädigte und seine Zeugen behaupten) oder ob der Snowboardlehrer vorausgefahren ist und der Gast ihn auf der Terrasse unkontrolliert überholte, woraufhin es zu dem Unglück kam (dies wird vom beklagten Snowboardlehrer behauptet).

Analyse der zwei Fallvarianten:

Variante 1: Snowboardlehrer lässt den Gast vorausfahren: Nach der Devise „Fordern, aber nicht überfordern!“ gibt es durchaus Situationen, in denen es auch außerhalb der Piste zulässig ist, den Gast vorausfahren zu lassen. Im vorliegenden Fall handelte es sich um fortgeschrittene Snowboarder, ein einfaches Gelände und gute Verhältnisse, sodass nichts gegen die Erlaubnis/Anweisung des Snowboardlehrers spricht, die Gruppe oder einzelne Teilnehmer der Gruppe bis zu einem bestimmten Punkt (hier: Apartmenthaus) vorausfahren zu lassen. Nach Ansicht des Sachverständigen hätte der Snowboardlehrer allerdings vor der besonderen Situation der Zufahrt über die Terrasse (sowie die Gefahr durch das verschneite Gelände) hinweisen müssen. Allerdings liegt ein erhebliches Mitverschulden des Snowboarders vor, der gemäß FIS-Regel 2 verpflichtet gewesen wäre, sich dem Gebäude mit entsprechender Geschwindigkeit und Aufmerksamkeit zu nähern, wodurch er den Höhenunterschied von der Terrasse auf den Parkplatz erkannt und rechtzeitig sturzfähig anhalten hätte können. Bei dieser Variante wäre das Gericht von einer Haftung des Skilehrers im Ausmaß von 50 % ausgegangen.

Variante 2: Snowboardlehrer fährt voraus, der Gast überholt:

Im Sinne des Vertrauensgrundsatzes und der üblicherweise bei Kursbeginn erteilten Anweisungen kann sich der Snowboardlehrer darauf verlassen, dass er von seiner Gruppe nicht überholt wird bzw erfolgt ein derartiges Überholen "auf eigene Gefahr." Bei einem Halt des Snowboardlehrers im freien Gelände hat die Gruppe (anders als auf der Piste) grundsätzlich bergseits des Snowboardlehrers anzuhalten. Bei dieser Sachverhaltsvariante trifft den

Snowboardlehrer keine Warnpflicht und daher auch kein Verschulden. Die Klage wäre abzuweisen gewesen.

Ergebnis des Verfahrens:

Da aufgrund unterschiedlicher Zeugenaussagen nicht geklärt werden konnte, welche Variante der Wahrheit entspricht, haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Versicherung des Skilehrers 1/3 des Schadens des Snowboarders übernimmt.

Ausgehend von dem geschilderten Fall ergeben sich folgende **Praxistipps** zum Freeriden:

- Die Aufklärung vor Kursbeginn ist mindestens so wichtig wie auf der Piste und hat sich nicht nur auf Lawinen (LVS-Ausrüstung), sondern generell auf
- das erhöhte Gefahrenniveau, alpine und sonstige Hindernisse sowie die konkreten Verhältnisse an diesem Tag zu beziehen.
- Besondere Bedeutung der FIS-Regel 2 (Fahren auf Sicht) im Gelände.
- Grundsätzlich ist hinter dem Guide zu fahren und bergseits von diesem anzuhalten.
- Je nach Situation und Können des Gastes kann der Guide ein paralleles Fahren oder auch Vorausfahren des Gastes zulassen/anordnen.
- Vor atypischen Gefahren ist ausdrücklich und rechtzeitig zu warnen; dies insbesondere dann, wenn der Guide den Gast vorausfahren lässt bzw der Gast nicht in der Spur fährt. Natürliche und gut sichtbare Hindernisse wie Bäume, Steine oder Schneeverwehungen sind im freien Gelände keine atypischen Hindernisse.

INFORMATION

Dr. Marwin Gschöpf

Dr. Herbert Gschöpf em.

9220 Velden | Villacherstraße 26

Tel. +43 4274 3786, Fax +43 4274 3786-4

www.rechtsanwaelte-velden.at